



**Begründung:**

Laut § 5 Pkt 1.4 der derzeit gültigen Kita-Gebührensatzung gehören Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht zum Jahreseinkommen. Die Höhe des Bundeserziehungsgeldes beträgt 300,00 € monatlich.

Alle im Jahr 2006 geborenen Kinder fallen auch im Jahr 2007 und gegebenenfalls 2008 unter die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

An die Stelle des Bundeserziehungsgeldes ist ab 01.01.2007 das Bundeselterngeld getreten, so dass ab diesem Zeitpunkt für alle ab da geborenen Kinder Elterngeld gezahlt wird.

Laut § 2 (5) Satz 1 BEEG wird Elterngeld mindestens in Höhe von 300,00 € gezahlt.

Das Elterngeld entspricht hinsichtlich seiner Aufgabe und nach seinem Inhalt dem Erziehungsgeld.

Deshalb wird vorgeschlagen, auch das Elterngeld bis zur Höhe von 300,00 € aus der Anrechnung auf das Einkommen bei der Kita-Gebührenberechnung herauszunehmen.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder für die  
Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten vom  
18. November 2004 – 1. Änderung

1. Die Aufzählung der sonstigen Leistungen nach anderen Sozialgesetzen im  
**§ 5 (1) 1.2 e) 6. Spiegelstrich** wird ergänzt um :

„ Elterngeld, soweit es nicht nach Ziffer 1.4 von der Anrechnung  
ausgeschlossen ist.“

2. Die Aufzählung der nicht zum Jahreseinkommen zählenden Leistungen im  
**§ 5 (1) 1.4** wird ergänzt um folgenden **5. Spiegelstrich**:

„ - Elterngeld, soweit es nicht 300,00 €übersteigt “

3. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl  
Bürgermeister